



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schiffahrtsverwaltung
des Bundes

Wassersport auf Bundeswasserstraßen

Neckar



Einleitung

Mit dieser Broschüre möchte die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) Sie über den Wassersport auf den Binnenschifffahrtsstraßen des Bundes informieren und Ihnen gleichzeitig Hilfestellung für die Planung und Realisierung von Boots- und Schiffstouren geben.

Dieses Heft verweist auf wichtige Rechtsvorschriften und gibt Hinweise und Empfehlungen. Auch auf dem Wasser gibt es verbindliche Regeln für das Verhalten der Freizeitkapitäninnen und -kapitäne. Sicherheit auf unseren Wasserstraßen lässt sich nur erreichen, wenn sich jeder Verkehrsteilnehmende im Rahmen seiner Verantwortung den Vorschriften und den nautischen Übungen gemäß verhält.

Bitte beachten Sie aber auch, dass Sie die Kenntnis des Inhalts dieser Broschüre nicht von Ihrer Verpflichtung als Verantwortliche für die Schiffsführung entbindet, sich vor Fahrtantritt über die jeweils gültigen Verkehrsvorschriften zu informieren.

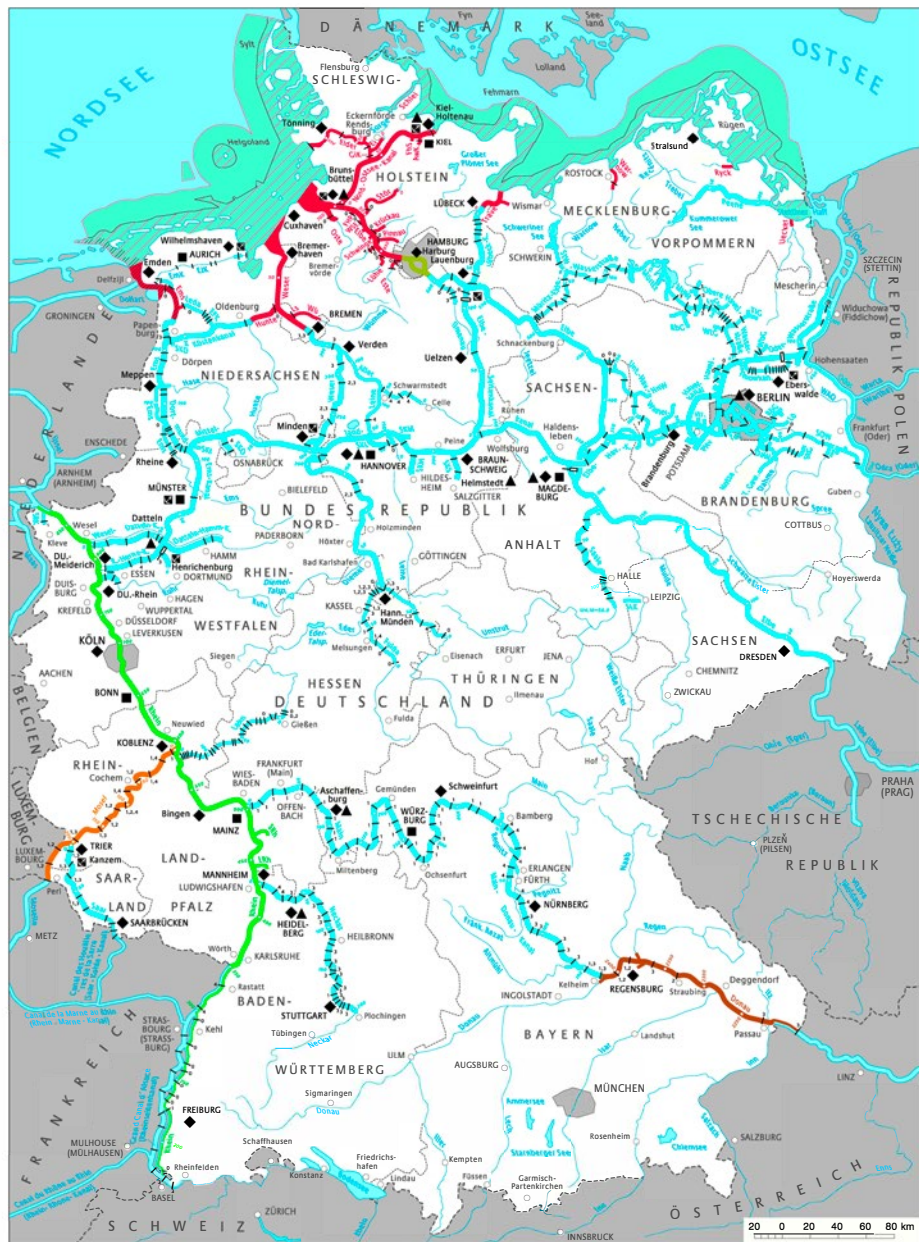
Wir wünschen Ihnen viele schöne, unbeschwerte und vor allem unfallfreie Stunden an und auf unseren Wasserstraßen, stets eine gute Fahrt und immer eine Handbreit Wasser unterm Kiel!

Ihre

Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV)

BUNDESWASSERSTRASSEN

Informationen für die Sportschifffahrt



Quelle: Fachstelle für Geodäsie und Geoinformatik, zur Verfügung gestellt gemäß GeoNutzV
Bundeswasserstraßen, die eine Länge von unter 5 km aufweisen, sind maßstabsbedingt teilweise nicht dargestellt.

Stand: 2020

W 162 v

Geltungsbereiche:

- Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung (Binnengewässer/Binnengewässer)
- Eingegrenzte Seeschifffahrt (Seeschifffahrtsstraßen)
- Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung (Binnengewässer/Binnengewässer)
- Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung
- Rheinischschifffahrtspolizeiverordnung
- Moerschifffahrtspolizeiverordnung
- Donauschifffahrtspolizeiverordnung
- Hamburger Hafengesetz (Delegationsgebiet)

Grenzen:

- Staatsgrenze
- Landesgrenze
- seewärtige Grenze des deutschen Hoheitsgebietes
- seewärtige Grenze der Seeschifffahrtsstraßen nach der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung

Stauweisen / Kanalstufen in BWSt:

- nur Wehr / Sperrwerk
- Schiffschleuse
- Hebewerk
- zusätzlich Bootschleuse
- zusätzlich Bootsgasse
- zusätzlich Bootschleppse
- zusätzlich Bootstreppe

Organisation:

- Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA)
- Wasserstraßen-Neubauamt
- Ausstellungsraum der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1 Wichtige Regelungen aus der Binnenschiffverkehrsstraßen- Ordnung (BinSchStrO)	7
1.1 Lichter und Signalleuchten – Allgemeines – § 3.02	8
1.2 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt – § 3.13	8
1.3 Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen – § 3.20	9
1.4 Schallzeichen – § 4.01 und 4.02	9
1.5 Gegenseitiges Verhalten von Kleinfahrzeugen und anderen Fahrzeugen – § 6.02	10
1.6 Fahrregeln für Kleinfahrzeuge untereinander – § 6.02a	11
1.7 Vermeidung von Wellenschlag – § 6.20	12
1.8 Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserflächen – § 6.22	13
1.9 Allgemeine Grundregeln zum Durchfahren von Brücken und Wehren – § 6.24	14
1.10 Durchfahren der Schleusen – § 6.28	14
1.11 Reihenfolge der Schleusungen – § 6.29 Fahrzeuge mit Schleusenvorrang	18
1.12 Besondere Hinweise für die Benutzung der Schleusen	19
1.13 Fahrt bei unsichtigem Wetter – mit und ohne Radar – §§ 6.30 bis 6.33	20
1.14 Regeln für das Stillliegen – §§ 7.01 bis 7.05	22
1.15 Bade- und Schwimmverbot – § 8.10	26
2 Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge	27
3 Sicherheit an Bord	29
4 ELWIS und NIF	33
5 Befähigungsnachweise	35

6	Zusätzliche Bestimmungen für das Befahren des Neckars	38
6.1	Fahrgeschwindigkeiten	38
6.2	Fahrrinnentiefe	38
6.3	Besondere Veranstaltungen	39
6.4	Besondere Gefahren an Staustufen	39
6.5	Schifffahrt bei Hochwasser	39
6.6	Umwelt und Naturschutz	40
7	Wassersport auf dem Neckar	41
7.1	Wasserski	41
7.2	Wassermotorräder	42
7.3	Segelsurfen	44
7.4	Kitesurfen	44
7.5	Stand-Up-Paddling	44
7.6	Einsetzstellen für Kleinfahrzeuge	44
8	Schleusen am Neckar	45
8.1	Benutzung von Bootsanlagen und Schiffsschleusen	45
8.2	Erreichbarkeit der Schleusen und Schleusenbetriebszeiten	46
8.3	Verhalten an fernbedienten Schleusen	47
9	Zuständige Behörden und Verbände	49
9.1	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes	49
9.2	Dienststellen der Wasserschutzpolizei	49
9.3	Verbände und sonstige Stellen	50

1 Wichtige Regelungen aus der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO)

Allen Verkehrsvorschriften voran steht der Grundsatz nach § 1.04 der Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO), dass Schiffs-führende alle Maßnahmen zu treffen haben, welche die allgemeine Sorgfaltspflicht sowie die berufliche und die wassersportliche Übung gebieten, um

- a) die Gefährdung von Menschenleben,
- b) die Beschädigung anderer Fahrzeuge und
- c) die Behinderung der Schifffahrt zu vermeiden sowie
- d) jede Beeinträchtigung der Umwelt zu verhindern.

Zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr müssen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände auch dann alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, wenn diese ein Abweichen von den Vorschriften notwendig machen.

Jedes Fahrzeug sowie jeder Schwimmkörper muss unter der Führung einer hierfür geeigneten Person stehen. Diese wird als Schiffs-führung bezeichnet. Die Eignung dieser Person gilt als vorhanden, wenn sie ein Befähigungszeugnis für die Fahrzeugart und die zu befahrende Strecke besitzt.

Die Schiffsführung und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend selbstständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmen oder eine Tätigkeit für die sichere Teilnahme am Verkehr ausüben, dürfen nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein. Tätigkeiten für die sichere Teilnahme am Verkehr sind insbesondere das Festmachen, Ankern oder Schleusen des Fahrzeugs oder das Bewachen oder Beaufsichtigen des Fahrzeugs beim Stillliegen.

Bei einer Menge von 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft, bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt oder wenn die Person unter der Wirkung eines in der Anlage 10 der BinSchStrO aufgeführten berauschenden Mittels steht, ist es verboten, das Fahrzeug zu führen oder eine oben beschriebene Tätigkeit auszuüben. Das Gleiche gilt für Rudergängerinnen und Rudergänger.

Die nachfolgenden Regeln ergeben sich aus Auszügen der BinSchStrO.



Alphabetisches Verzeichnis der Rechtsverordnungen, Gesetze und Richtlinien im Schifffahrtsrecht



Alphabetisches Verzeichnis der Rechtsverordnungen Sport-schifffahrt

1.1 Lichter und Signalleuchten – Allgemeines – § 3.02

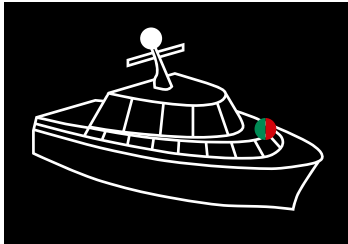
1. Soweit nichts Anderes bestimmt ist, müssen die in der BinSch-StrO vorgeschriebenen Lichter von allen Seiten sichtbar sein und ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht werfen.
2. Es dürfen nur Signalleuchten verwendet werden, deren Lichter in horizontaler Ausstrahlung, Farbe und Stärke den Bestimmungen und Anforderungen des Artikels 7.05 des Europäischen Standards für Binnenschiffe (ES-TRIN) entsprechen.
3. Die Nachtbezeichnung stillliegender, nicht motorisierter Fahrzeuge braucht nicht Nummer 2 zu entsprechen; sie muss jedoch bei klarer Sicht und dunklem Hintergrund eine Tragweite von etwa 1000 m haben.

1.2 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt – § 3.13

Einzel fahrende Kleinfahrzeuge (mit Maschinenantrieb und unter Segel) können bei Nacht die Seitenlichter unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Laterne am oder nahe am Bug in der Schiffsachse führen. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, das Topplicht auch hinter den Seitenlichtern anzubringen. Wird das Topplicht mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt, so können die

Seitenlichter an beiden Seiten angebracht sein. Das Hecklicht kann entfallen, wenn stattdessen ein von allen Seiten sichtbares weißes helles Licht geführt wird.

Beispiel:



Damit besteht in diesen speziellen Fällen auch die Möglichkeit, die Anbringungsart zu wählen, die auf den Seeschiffahrtsstraßen vorgeschrieben ist.

§ 3.13 Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt



1.3 Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen – § 3.20

Beim Stillliegen müssen Kleinfahrzeuge bei Nacht ein von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht auf der Fahrwasserseite führen.

Das vorgeschriebene Licht braucht nicht geführt zu werden, wenn sich das Fahrzeug völlig zwischen nicht überfluteten Buhnen befindet oder hinter einem aus dem Wasser ragenden Längswerk stillliegt oder das Fahrzeug am Ufer stillliegt und von diesem aus hinreichend beleuchtet ist.

1.4 Schallzeichen – § 4.01 und 4.02

Jedes Fahrzeug, mit Ausnahme eines Kleinfahrzeuges, muss vorbehaltlich anderer Bestimmungen der BinSchStrO in den in der

Anlage 6 der BinSchStrO genannten Fällen die dort jeweils genannten Schallzeichen geben. Ein Kleinfahrzeug kann erforderlichenfalls die allgemeinen Schallzeichen nach Abschnitt A der Anlage 6 der BinSchStrO mittels eines Schallgerätes, einer geeigneten Hupe oder eines geeigneten Horns geben.

Die Kenntnis der nachfolgend aufgeführten Schallzeichen ist eine Voraussetzung, um zum Beispiel auf mit Schallzeichen angekündigte Kursänderungen anderer richtig reagieren zu können!

Die Schallzeichen, ausgenommen die Glockenschläge, bestehen in der Abgabe eines Tones oder mehrerer Töne hintereinander mit folgenden Merkmalen:

- Kurzer Ton: Ein Ton von etwa einer Sekunde Dauer
- Langer Ton: Ein Ton von etwa vier Sekunden Dauer



Alle Schallzeichen

1.5 Gegenseitiges Verhalten von Kleinfahrzeugen und anderen Fahrzeugen – § 6.02

1. Einzeln fahrende Kleinfahrzeuge sowie Schleppverbände und gekuppelte Fahrzeuge, die ausschließlich aus Kleinfahrzeugen bestehen, müssen
 - a) Fahrzeugen, die das blaue Funkellicht nach § 3.27 zeigen, beim Begegnen, Kreuzen und Überholen rechtzeitig nach Steuerbord ausweichen; falls diese Regel aus nautischen Gründen nicht eingehalten werden kann, muss das ausweichpflichtige Kleinfahrzeug rechtzeitig und unmissverständlich durch geeignete Manöver zeigen, wie es ausweichen will,
 - b) allen übrigen Fahrzeugen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen; sie können nicht verlangen, dass diese ihnen ausweichen.
2. Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb dürfen vor Badeufern und Zeltplätzen sowie in der Nähe von erkennbar ausgelegten Angel- und sonstigen Fischereifanggeräten nur so schnell

fahren, dass ihre Steuerfähigkeit gewahrt bleibt. Jedes behindernde oder belästigende Umfahren anderer Fahrzeuge oder das Umherfahren in der Nähe von Fischereifanggeräten ist verboten. Beim Vorbeifahren an Personen muss der Abstand so groß sein, dass sie durch Wellenschlag oder Sogwirkung nicht gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.

1.6 Fahrregeln für Kleinfahrzeuge untereinander – § 6.02a

1. Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb ausweichen.
2. Kleinfahrzeuge, die weder mit Antriebsmaschine noch unter Segel fahren, müssen unter Segel fahrenden Kleinfahrzeugen ausweichen.
3. Ausweichpflichtige Kleinfahrzeuge nach Nummer 1 oder 2 müssen beim Begegnen ihren Kurs rechtzeitig nach Steuerbord richten; falls diese Regel aus nautischen Gründen nicht eingehalten werden kann, muss das ausweichpflichtige Kleinfahrzeug rechtzeitig und unmissverständlich durch geeignete Manöver zeigen, wie es ausweichen will.
4. Zwei Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb, deren Kurse sich derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen einander wie folgt ausweichen:
 - a) wenn sie sich auf entgegengesetzten oder fast entgegengesetzten Kursen nähern, muss jedes seinen Kurs nach Steuerbord so ändern, dass es an der Backbordseite des anderen vorbeifährt;
 - b) wenn sich ihre Kurse kreuzen, muss dasjenige ausweichen, welches das andere an seiner Steuerbordseite hat. Das gilt auch für zwei Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die nicht unter Segel fahren.
5. Zwei Kleinfahrzeuge unter Segel, deren Kurse sich derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen einander wie folgt ausweichen:
 - a) wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muss das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen.
 - b) wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muss das luvseitige Fahrzeug dem leeseitigen Fahrzeug ausweichen.
 - c) wenn ein Fahrzeug mit Wind von Backbord ein Fahrzeug in

Luv sichtet und nicht mit Sicherheit feststellen kann, ob das andere Fahrzeug den Wind von Backbord oder von Steuerbord hat, muss es dem anderen ausweichen.

Ein unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug überholt ein anderes unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug auf der Luvseite. Luvseite ist diejenige Seite, die dem gesetzten Großsegel gegenüberliegt.

6. Ein unter Segel fahrendes Kleinfahrzeug am Wind darf nicht derart kreuzen, dass es ein anderes Kleinfahrzeug, das das an seiner Steuerbordseite gelegene Ufer anhält, zum Ausweichen zwingt.
7. Die Nr. 1 bis 6 gelten hinsichtlich eines Verbandes im Sinne des § 6.02 Nr. 1 Satz 1 entsprechend.

1.7 Vermeidung von Wellenschlag – § 6.20

1. Fahrzeuge müssen ihre Geschwindigkeit so einrichten, dass Wellenschlag oder Sogwirkungen, die Schäden an stillliegenden oder in Fahrt befindlichen Fahrzeugen oder Schwimmkörpern oder an Anlagen verursachen können, vermieden werden. Sie müssen ihre Geschwindigkeit rechtzeitig vermindern, jedoch nicht unter das Maß, das zu ihrer sicheren Steuerung notwendig ist:
 - a) vor Hafeneinmündungen;
 - b) in der Nähe von Fahrzeugen, die am Ufer oder an Landebrücken festgemacht sind oder die laden oder löschen;
 - c) in der Nähe von Fahrzeugen, die auf den üblichen Liegestellen stillliegen;
 - d) in der Nähe nicht frei fahrender Fähren;
 - e) auf Strecken, die durch das Zeichen A.9 gekennzeichnet sind.



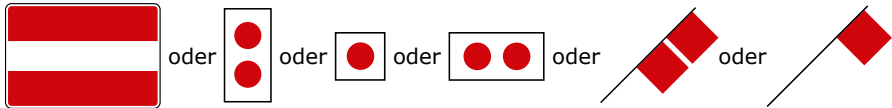
oder



Verbotsschild A.9 (Anlage 7)

1.8 Sperrung der Schifffahrt und gesperrte Wasserflächen – § 6.22

1. Wenn die zuständige Behörde durch ein allgemeines Zeichen A.1 bekannt gibt, dass die Schifffahrt gesperrt ist, müssen alle Fahrzeuge vor dem Zeichen anhalten. Bestimmte Fahrzeugarten können ausgenommen werden.



Verbotszeichen A.1 (Anlage 7)

2. Das Befahren von Wasserflächen, die durch das Tafelzeichen A.1a gekennzeichnet sind, ist allen Fahrzeugen und Schwimmkörpern – mit Ausnahme der Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine – verboten.



Verbotszeichen A.1a (Anlage 7)

3. Das Befahren von Wasserflächen, die durch die gerade Linie zwischen zwei oder mehreren Zeichen nach Nummer 1 oder durch eine Reihe von gelben Tonnen begrenzt werden, ist allen Fahrzeugen und Schwimmkörpern verboten.

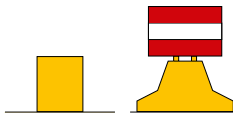
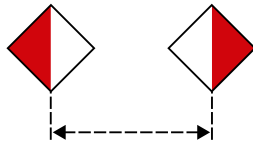


Bild 33 und 34 (Anlage 8)

1.9 Allgemeine Grundregeln zum Durchfahren von Brücken und Wehren – § 6.24

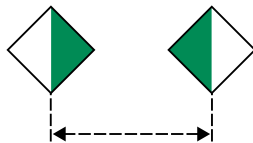
Ist eine Brücken- oder Wehröffnung gekennzeichnet,

- a) verbietet das Tafelzeichen A.10 der Schifffahrt, außerhalb des durch die Tafeln begrenzten Raums zu fahren.



Verbotszeichen A.10 (Anlage 7)

- b) empfiehlt das Tafelzeichen D.2 der Schifffahrt, sich in dem durch die Tafeln begrenzten Raum zu halten.



Empfehlendes Zeichen D.2 (Anlage 7)

1.10 Durchfahren der Schleusen – § 6.28

Zum Schleusenbereich gehören die Schleusen mit den ober- und unterhalb gelegenen Schleusenvorhöfen, die dem Festmachen, Einordnen und Warten sowie dem Zusammenstellen und Auflösen von Verbänden dienen. Der Schleusenbereich kann durch eine weiße Tafel mit schwarzer Umrandung und schwarzer Aufschrift „Schleusenbereich“ gekennzeichnet sein.



Gebotszeichen B.5 (Anlage 7) –
Gebot, unter bestimmten
Bedingungen anzuhalten

Im Schleusenbereich gilt, Anweisungen der Schleusenaufsicht haben Vorrang vor den nachfolgend aufgeführten Verhaltensregeln:

- Überholverbot, ausgenommen „vorschleusungsberechtigte“ Fahrzeuge
- Sprechfunkanlagen für den Verkehrskreis Nautische Information sind auf Empfang des Kanals der Schleuse zu schalten.
- Die Geschwindigkeit ist so zu drosseln, dass ein sicheres Abstoppen mit Seilen oder Tauen im Notfall auch ohne Maschinenkraft möglich ist.
- Ausrüstungsteile, ausgenommen schwimmfähige Fender, sind binnenbords zu nehmen.
- In die Schleusenkammer ist unter Beachtung von an Schleusenwänden markierten Grenzen soweit einzufahren und sich so hinzulegen, dass nachfolgende Fahrzeuge bei der Einfahrt oder Benutzung der Schleuse nicht behindert werden.
- In Schleusen ist bis zur Ausfahrt festzumachen und sind Befestigungsmittel so zu bedienen, dass Stöße gegen Anlagen und Fahrzeuge vermieden werden.
- Nach dem Festmachen ist es bis zur Freigabe der Ausfahrt verboten, außer es ist aus Sicherheitsgründen kurzfristig erforderlich, den Maschinenantrieb sowie Bugstrahlanlagen zu benutzen.
- Es ist ausreichend Abstand zu Fahrzeugen zu halten. Zu mit einem blauen Kegel/mit einem blauen Licht gekennzeichneten „Gefahrgutschiffen“ ist ein seitlicher Abstand von mindestens 10 m zu halten.
- Wer nicht zur Schleusung ansteht, darf im Schleusenbereich ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde/der Schleusenaufsicht nicht stillliegen.
- Hinweise und Anweisungen zur Bedienung von Schleusen sind zu beachten. Anordnungen der Schleusenaufsicht sind zu befolgen.

Verhalten in der Schleusenkammer – Praxis

Aufwärtsschleusen

Fahren Sie so langsam ein, dass Sie Ihr Sportfahrzeug jederzeit durch eine Leine aufstoppen könnten.

Legen Sie die Leinen jeweils um einen Poller und nehmen Sie die Enden auf das Boot zurück. So können Sie die Leine ungehindert wieder losmachen.

Jeweils eine Person an Bord bedient eine Leine und holt sie beim Ansteigen des Bootes laufend dichter. Leinen an Bord nicht auf

Klampen oder Poller fest belegen. Gegebenfalls die Leinen auf den nächsten Nischenpoller mitführen. Halten Sie das Boot eng an der Kammerwand.

Nach Erlaubnis zur Ausfahrt oder Hinweis auf der Anzeigetafel: Leinen einholen; darauf achten, dass keine Leine ins Wasser fällt und in die Schiffsschraube gerät. Langsam und vorsichtig ausfahren.

Bei nutzerbedienten Schleusen nach Hinweisen der Anzeigetafel vorgehen.

Abwärtsschleusen

Fahren Sie so langsam ein, dass Sie Ihr Sportfahrzeug jederzeit durch eine Leine aufstoppen könnten.

Legen Sie die Leinen jeweils um einen Poller und nehmen Sie die Enden auf das Boot zurück. So können Sie die Leine ungehindert wieder losmachen.

Jeweils eine Person bedient eine Leine. Während des Absinkens Leine locker laufen lassen, auf keinen Fall die Poller oder Klampen an Bord fest belegen. Gegebenfalls die Leinen auf den nächsten Nischenpoller mitführen. Abstand zum Drempeel und zu den Schleusentoren einhalten.

Nach Erlaubnis zur Ausfahrt oder Hinweis auf der Anzeigetafel: Leinen einholen; darauf achten, dass keine Leine ins Wasser fällt und in die Schiffsschraube gerät. Langsam und vorsichtig ausfahren.

Bei nutzerbedienten Schleusen nach Hinweisen der Anzeigetafel vorgehen.

Besondere Praxishinweise

Wenn Sie eine Leine mit der Hand führen, legen Sie ihr Ende immer um einen Poller oder eine Klampe an Bord, um das Boot auch bei starker Belastung noch halten zu können, aber belegen Sie den Poller oder die Klampe nicht fest. Hilfreich ist es, ein Kappmesser oder Kappbeil für den Notfall vorzuhalten – Verletzungsgefahr: Quetschungen.

Achtung: Die in den Schleusen befindlichen Leitern dienen der Rettung und Hilfeleistung, nicht dem Auf- und Absteigen mit Leinen! Lebensgefahr! Benutzen Sie Nischenpoller und Haltestangen! Tragen Sie während des Schleusenvorgangs eine Rettungsweste!

Schleuseneinfahrt und -ausfahrt – § 6.28

Sind mehrere Schleusen vorhanden, wird die Weisung zur Benutzung durch Richtungsweiser gegeben, die aus zwei weißen Signallichtern bestehen, die folgende Bedeutung haben:

Linkes festes Licht, rechtes Gleichtaktlicht	Rechte Schleuse benutzen
Rechtes festes Licht, linkes Gleichtaktlicht	Linke Schleuse benutzen
Beide feste Lichter	Bis zur Einweisung warten
Beide Gleichtaktlichter	Beide Schleusen benutzbar

Signallichter können die Schleuseneinfahrt für alle Fahrzeuge regeln. Die unterschiedlichen Signallichter haben folgende Bedeutung:

Zwei rote Lichter übereinander	Einfahrt verboten, Schleuse außer Betrieb
Ein festes rotes oder zwei feste rote nebeneinander	Einfahrt verboten, Schleuse geschlossen
Erlöschen eines der beiden nebeneinander gezeigten roten Lichter oder je ein festes rotes und grünes Licht neben- oder übereinander	Einfahrt verboten, Öffnung der Schleuse wird vorbereitet
Ein festes grünes Licht oder zwei grüne Lichter nebeneinander	Einfahrt erlaubt

Die Schleuseneinfahrt kann für Klein- und Sportfahrzeuge durch zusätzliche Signallichter, bestehend aus je einem roten und einem grünen Gleichtaktlicht nebeneinander und einem zusätzlichen Schild mit dem Hinweis „Klein- und Sportfahrzeuge“, besonders geregelt werden.

Diese Signallichter, die gemeinsam an den für Klein- und Sportfahrzeuge besonders ausgewiesenen Wartestellen gezeigt werden, haben folgende Bedeutung:

Ein rotes Gleichtaktlicht	Einfahrt für Klein- und Sportfahrzeuge verboten
Ein grünes Gleichtaktlicht	Einfahrt für Klein- und Sportfahrzeuge erlaubt

Die Ausfahrt aus Schleusen wird für alle Fahrzeuge durch feste rote und grüne Lichter mit folgender Bedeutung geregelt:

Ein oder zwei feste rote Lichter	Ausfahrt verboten
Ein oder zwei feste grüne Lichter	Ausfahrt erlaubt

Sind mehrere Schleusen vorhanden und ist für alle die Ausfahrt freigegeben, hat das von Steuerbord kommende Fahrzeug Vorfahrt. Werden keine Lichter oder Tafelzeichen gezeigt, ist die Einfahrt/Ausfahrt in/aus Schleusen ohne besondere Anordnung der Schleusenaufsicht verboten.



Durchfahren von Brücken, Wehren und Schleusen

1.11 Reihenfolge der Schleusungen – § 6.29 Fahrzeuge mit Schleusenvorrang

Vorrang beim Schleusen haben:

- Fahrzeuge der WSV, die zur Ausübung hoheitlicher Aufgaben unterwegs sind
- Fahrzeuge, die schwer beschädigt sind
- Rettungs- oder Feuerlöschfahrzeuge auf der Fahrt zur Unfallstelle

Vorrangig werden auf Verlangen vor anderen als den vorgenannten Fahrzeugen geschleust:

- Tagesausflugsschiffe, die nach einem festen Fahrplan verkehren
- Fahrzeuge mit Erlaubnis der zuständigen Behörde

Nur Fahrzeuge mit Schleusenvorrang haben das Recht besonders gekennzeichnete „Startplätze“ als Liegeplatz vor Schleusen zu nutzen.

Fahrzeuge ohne Schleusenvorrang:

- Klein- oder Sportfahrzeuge werden, sofern sie nicht eine Bootschleuse, Bootsgasse oder Bootsumsetzanlage benutzen können, nur nach anderen Fahrzeugen geschleust.
- Sie werden grundsätzlich nur in Gruppen, bei Vorhandensein freier Kapazitäten auch zusammen mit anderen Fahrzeugen

geschleust. Ausnahmsweise kann ein Klein- oder Sportfahrzeug auch einzeln geschleust werden, sofern die Dauer der Wartezeit unzumutbar ist.

- Ein Klein- oder Sportfahrzeug, das mit Sprechfunk ausgerüstet ist, kann nach rechtzeitiger Anmeldung an der Schleuse auch ohne Wartezeiten einzeln geschleust werden, sofern es mit dem übrigen Verkehrsaufkommen, der Verkehrslage und Maßnahmen zur Stauhaltung der Wasserstraße vereinbar ist.
- Bei gemeinsamer Schleusung eines Klein- oder Sportfahrzeugs mit anderen Fahrzeugen darf ein Klein- oder Sportfahrzeug erst nach den anderen Fahrzeugen und nach Aufforderung durch die Schleusenaufsicht in die Schleuse einfahren.
- Ist die Einfahrt in die Schleuse für ein Klein- oder Sportfahrzeug durch besondere Signallichter nach § 6.28a Nummer 2 Satz 3 in Verbindung mit Satz 4 geregelt, darf ein Klein- oder Sportfahrzeug erst nach Freigabe der Einfahrt durch die besonderen Signallichter in die Schleuse einfahren.

1.12 Besondere Hinweise für die Benutzung der Schleusen

(ohne nutzerbediente Schleusen)

Fahrzeuge müssen vor Ende der festgelegten Betriebszeit in die Schleusenkammer eingefahren sein.

Nach vorheriger Anmeldung bei den Schleusenbetriebsstellen können Schleusungen bis zu einer Stunde nach Ende der festgesetzten Betriebszeit durchgeführt werden, soweit betriebliche Belange der Schleusenbetriebsstellen dies zulassen. Die Anmeldung muss spätestens eine halbe Stunde vor Ende der Betriebszeiten erfolgen.

Dabei sind anzugeben:

- a) Der Name der anmeldenden Person und der Schiffsführung,
- b) der Name oder die Bezeichnung des Fahrzeugs sowie bei Verbänden ihre Art und Zusammensetzung,
- c) die Schleusen, die durchfahren werden sollen und
- d) der Zeitpunkt des Eintreffens an den Schleusen.

Die Anmeldung wird hinfällig, wenn der angegebene Zeitpunkt des Eintreffens um mehr als eine halbe Stunde überschritten wird. Wird eine angemeldete Fahrt nicht angetreten oder wird sie abgebrochen,

sind unverzüglich alle noch nicht durchfahrenen Schleusen zu benachrichtigen, deren Durchfahren angemeldet war.

1. Schleusungen
 - a) Außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten sowie
 - b) an den Schleusen, für die keine Betriebszeiten festgesetzt sind, können vom zuständigen Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) genehmigt werden. Die Genehmigung ist spätestens bis 12 Uhr des vorhergehenden Werktags zu beantragen.
2. Das zuständige WSA kann aus verkehrlichen oder betrieblichen Gründen vorübergehend abweichende Betriebszeiten festsetzen und bekannt geben. Informieren Sie sich daher vor Fahrtantritt über die aktuellen Betriebszeiten.
3. An Feiertagen kann das zuständige WSA abweichende Schleusenbetriebszeiten festsetzen oder Betriebsruhe anordnen, soweit der Verkehrsbedarf und betriebliche Belange dies erfordern oder zulassen.
4. Innerhalb der festgelegten Schleusenbetriebszeiten können die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter aus besonderen Gründen (z. B. zur Wasserstandsregulierung) gesonderte oder verkürzte Schleusungszeiten festlegen. In solchen Fällen können Wartezeiten auftreten.
5. In den Sommermonaten muss aufgrund der Wasserknappheit mit Einschränkungen des Schleusenbetriebes gerechnet werden. Sportboote können dann nur noch in Gruppen oder gemeinsam mit der Berufsschifffahrt geschleust werden. Dadurch kann es zu deutlich längeren Schleusenzeiten kommen.

1.13 Fahrt bei unsichtigem Wetter – mit und ohne Radar – §§ 6.30 bis 6.33

Begriffsbestimmung: Ein Zustand, bei dem die Sicht durch Nebel, Schneefall, heftige Regengüsse oder ähnliche Ursachen eingeschränkt ist.

Allgemeine Regeln für die Fahrt bei unsichtigem Wetter – § 6.30

- Bei unsichtigem Wetter darf ein Kleinfahrzeug nur dann fahren, wenn es Radar benutzen kann und mit einer Sprechfunkanlage für den Binnenschifffahrtfunk ausgestattet ist, die auf Kanal 10

oder den von der zuständigen Behörde zugewiesenen Kanal auf Empfang geschaltet ist.

- Ein Kleinfahrzeug oder ein Verband, das oder der kein Radar benutzen kann, muss unverzüglich einen Liegeplatz aufsuchen, wobei die Geschwindigkeit der verminderten Sicht, dem übrigen Verkehr und den örtlichen Umständen anzupassen ist.
- Beim Anhalten ist die Fahrrinne so weit wie möglich frei zu machen.

Stillliegende Fahrzeuge – § 6.31

- Ein Kleinfahrzeug, das Sprechfunk benutzen kann, muss bei unsichtigem Wetter seine Sprechfunkanlage auf Empfang geschaltet haben. Sobald es über Sprechfunk vernimmt, dass sich ein anderes Fahrzeug nähert oder sobald und solange es einen langen Ton als Schallzeichen (Nebelzeichen) eines herankommenden Fahrzeugs vernimmt, muss es über Sprechfunk seine Position mitteilen.
- Ein Kleinfahrzeug, das Sprechfunk nicht benutzen kann, kann – sobald es und solange es einen „langen Ton“ als Schallzeichen (Nebelzeichen) eines herankommenden Fahrzeugs hört – eine Gruppe von Glockenschlägen geben und in längstens einer Minute dieses wiederholen. Die Gruppe von Glockenschlägen lässt sich durch Schläge von Metall auf Metall ersetzen.
- Bei gekuppelten Fahrzeugen gilt das Vorangestellte nur für eines der Fahrzeuge der Zusammenstellung.

Mit Radar fahrende Fahrzeuge – § 6.32

- Ein Kleinfahrzeug darf nur mit Radar fahren, wenn die Schiffsführung neben dem erforderlichen Befähigungszeugnis ein „Radarpatent“ besitzt und sie und eine zweite mit der Verwendung von Radar vertraute Person sich ständig im Steuerstand aufhalten. Sofern in der Fahrtauglichkeitsbescheinigung des Fahrzeugs ein „Radareinmannsteuerstand“ vermerkt ist, muss sich die zweite Person nicht ständig im Steuerstand aufhalten.

Nicht mit Radar fahrende Fahrzeuge – § 6.33

Fahrzeuge und Verbände, die kein Radar benutzen können, müssen unverzüglich einen Liegeplatz aufsuchen und haben auf der Fahrt zu diesem Folgendes zu beachten:

- Sie haben soweit wie möglich am Rand der Fahrrinne zu fahren.
- Als Schallzeichen ist „ein langer Ton“ zu geben, der in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen ist.

- Auf dem Vorschiff ist ein Ausguck zu stellen, der sich in Sicht- oder Hörweite der Schiffsführung/Verbandsführung befindet oder durch eine Sprechverbindung mit dieser verbunden ist.
- Anrufe über Sprechfunk mit Fahrzeugart, Namen, Fahrtrichtung, Standort beantworten und mitteilen, dass es sich um keine Radarfahrt handelt und die Vorbeifahrt absprechen.
- Beim Hören eines langen Tones eines anderen Fahrzeuges, mit dem kein Sprechfunkkontakt zustande kommt, ist, sofern man sich in Ufernähe befindet, an diesem Ufer zu bleiben, falls erforderlich bis zur Vorbeifahrt des Anderen dort anzuhalten. Beim Wechsel von einem Ufer zum anderen ist die Fahrerin soweit und so schnell wie möglich freizumachen.

1.14 Regeln für das Stillliegen – §§ 7.01 bis 7.05

Allgemeine Grundsätze für das Stillliegen – § 7.01

6. Fahrzeuge und Schwimmkörper müssen ihren Liegeplatz so nahe am Ufer wählen, wie es ihr Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten. Sie dürfen keinesfalls die Schifffahrt behindern. An Böschungen ist vorsichtig heranzufahren.
7. Unbeschadet der im Einzelfall von der zuständigen Behörde erteilten Auflagen muss die Schiffsführung den Liegeplatz für eine schwimmende Anlage so wählen, dass die Fahrerin für die Schifffahrt frei bleibt.
8. Die Besatzung muss stillliegende Fahrzeuge, Verbände, Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen so verankern oder festgemachen, dass sie ihre Lage nicht in einer Weise verändern können, die andere Fahrzeuge gefährdet oder behindert. Dabei sind insbesondere Wind- und Wasserstandsschwankungen sowie Sog und Wellenschlag zu berücksichtigen.
9. Soweit auf Schifffahrtskanälen und in den Schleusenkanälen das Stillliegen erlaubt ist, müssen Fahrzeuge und Schwimmkörper festgemacht werden.

Liegeverbot – § 7.02

Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht stillliegen:

- a) auf Schifffahrtskanälen und in den Schleusenkanälen sowie auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Stillliegeverbot besteht;

- b) auf den von der zuständigen Behörde bekannt gegebenen Strecken;



Verbotszeichen A.5 (Anlage 7)

- c) auf den durch das Tafelzeichen A.5 gekennzeichneten Strecken, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht;
- d) unter Brücken und Hochspannungsleitungen;
- e) in Fahrwasserengen und in ihrer Nähe sowie auf Strecken, die durch das Stillliegen zu Fahrwasserengen würden, und in der Nähe solcher Strecken;
- f) an den Einfahrten in und den Ausfahrten aus Häfen und Nebenwasserstraßen;
- g) in der Fahrlinie von Fähren;
- h) im Kurs, den Fahrzeuge beim Anlegen an Landebrücken und beim Abfahren benutzen;
- i) auf Wendestellen;
- j) seitlich neben einem Fahrzeug, das das untenstehende Tafelzeichen führt, innerhalb des Abstandes, der auf dem dreieckigen weißen Zusatzschild in Metern angegeben ist;
- k) auf den durch das Tafelzeichen A.5.1 gekennzeichneten Wasserflächen, deren Breite auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben ist; die Breite bemisst sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens;
- l) auf den durch das Tafelzeichen E.17 oder E.22 oder durch das Tafelzeichen E.24 gekennzeichneten Wasserflächen.



Verbotszeichen A.5 mit zusätzlichem Schild (Anlage 7)



Verbotszeichen A.5.1 (Anlage 7)



Hinweiszeichen E.17 (Anlage 7) (Wasserskistrecke)



Hinweiszeichen E.22 (Anlage 7) (Fahrerlaubnis für Wassermotorräder)



Hinweiszeichen E.24 (Anlage 7) (Kitesurfstrecke)

Ankern und Verwendung von Pfählen – § 7.03

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen nicht ankern:
 - a) auf Schifffahrtskanälen und in Schleusenkanälen sowie auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Ankerverbot besteht;
 - b) auf den durch das Tafelzeichen A.6 gekennzeichneten Strecken, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht; das Ankerverbot gilt von 50 m oberhalb bis 50 m unterhalb des Tafelzeichens.
2. Auf den Abschnitten, auf denen das Ankern nach Nummer 1 Buchstabe a verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den Strecken ankern, die durch das Tafelzeichen E.6 gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.

Auf den Strecken nach Satz 1 ist es verboten, einen Pfahl in oder auf den Grund zu drücken. Abweichend von Satz 2 kann die zuständige Behörde für Fahrzeuge zur Durchführung von Bauarbeiten zur Durchführung von Bauarbeiten die Verwendung eines Pfahles zulassen.



Verbotszeichen A.6
(Anlage 7)



Hinweiszeichen E.6
(Anlage 7)

Festmachen – § 7.04

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen dürfen am Ufer nicht festmachen:
 - a) auf Schifffahrtskanälen und in Schleusenkanälen sowie auf den Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Festmacheverbot besteht;
 - b) auf den durch das Tafelzeichen A.7 gekennzeichneten Strecken auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.
2. Auf den Abschnitten, auf denen das Festmachen am Ufer nach Nummer 1 Buchstabe a verboten ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf den

Strecken festmachen, die durch das Tafelzeichen E.7 gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht.



Hinweiszeichen E.7
(Anlage 7)



Verbotszeichen A.7
(Anlage 7)

4. Es ist nicht erlaubt, Bäume, Geländer, Pfähle, Grenzsteine, Säulen, Eisenleitern, Handläufe und ähnliche Gegenstände zum Festmachen oder zum Verholen zu nutzen.

Liegestellen – § 7.05

Aufgrund der vielfältigen Möglichkeiten, Liegestellen gesondert für spezielle Fahrzeuge kennzeichnen zu können, erfolgt auch hier nur eine Auswahl in der Benennung und der Darstellung.

Alle weiteren Schifffahrtszeichen der Anlage 7



1. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5 aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Seite der Wasserstraße stillliegen, auf der das Tafelzeichen steht. Der zusätzliche Pfeil neben dem Hauptzeichen gibt an, in welcher Richtung der Strecke das Hauptzeichen gilt. Das Schild unter dem Hauptzeichen gibt eine ergänzende Erklärung oder Hinweise zum Hauptzeichen.
2. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.1 aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf einer Wasserfläche stillliegen, deren Breite auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben ist. Die Breite bemisst sich vom Aufstellungs-ort des Tafelzeichens.



Hinweiszeichen E.5 (Anlage 7)
mit Zusatztafel und Richtungspfeil

4. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.2 aufgestellt ist, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Wasseroberfläche zwischen den zwei Entfernungen stillliegen, die auf dem Tafelzeichen in Metern angegeben sind. Beide Entfernungen bemessen sich vom Aufstellungsort des Tafelzeichens.
5. Auf Liegestellen, bei denen das Tafelzeichen E.5.3 aufgestellt ist, dürfen auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht, nicht mehr Fahrzeuge und Schwimmkörper nebeneinander stillliegen, als auf dem Tafelzeichen in römischen Zahlen angegeben ist.



Hinweiszeichen E.5
(Anlage 7)



Hinweiszeichen E.5.1
(Anlage 7)



Hinweiszeichen E.5.2
(Anlage 7)



Hinweiszeichen E.5.3
(Anlage 7)

1.15 Bade- und Schwimmverbot – § 8.10

1. Das Baden und Schwimmen ist verboten:
 - a) im Bereich bis zu 100 m ober- und unterhalb einer Brücke, eines Wehres, einer Hafeneinfahrt, einer Liegestelle oder einer Anlegestelle für die Fahrgastschifffahrt,
 - b) im Schleusenbereich,
 - c) im Arbeitsbereich von schwimmenden Geräten,
 - d) an einer durch das Tafelzeichen A.20 bezeichneten Stelle.



Verbotszeichen A.20
(Anlage 7)

3. Vorschriften, die das Baden oder Schwimmen an anderen als den vorgenannten Stellen einschränken oder verbieten, bleiben unberührt.
4. Badende und Schwimmende müssen sich so verhalten, dass ein in Fahrt befindliches Fahrzeug oder ein Verband nicht behindert wird.

2 Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge

Nach der Verordnung über die Kennzeichnung von Kleinfahrzeugen in der Binnenschifffahrt müssen Sportboote mit Liegeplatz (Heimathafen) in Deutschland und einer Motorleistung von mehr als 2,21 kW (3 PS) sowie Segelboote mit mehr als 5,5 m Länge auf Binnenschiffahrtsstraßen gekennzeichnet sein.

Für die amtliche Kennzeichnung gibt es diese Möglichkeiten:

- mit einem von einem WSA erteilten amtlichen Kennzeichen
- oder
- mit der für das Schiff erteilten Schiffsregisternummer, gefolgt von dem Kennbuchstaben B und mit Namen und Heimathafen des Fahrzeuges
- oder
- mit dem Funkrufzeichen oder der IMO-Nummer (Seeschiffsregister)
- oder
- mit der Nummer des vom Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie ausgestellten Flaggenzertifikats, gefolgt vom Kennbuchstaben F.

Die Kennzeichnung mit einem amtlich anerkannten Kennzeichen ist zudem wie folgt möglich:

- mit der Nummer des Internationalen Bootsscheins – IBS – für Wasserfahrzeuge, gefolgt von dem Kennbuchstaben M für Deutscher Motoryachtverband e. V., S für Deutscher Segler-Verband (DSV) oder A für Allgemeiner Deutscher Automobilclub (ADAC)
- oder
- mit einem nach Landesrecht zugeteilten amtlichen und vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) anerkanntem Kennzeichen.

Sportboote, die der Kennzeichnungspflicht nicht unterliegen (Ruder- oder Padelboote, Segelboote unter 5,5 m Länge, Motorboote mit weniger als 2,21 kW (3 PS) Motorleistung), müssen nach der BinSchStrO mit ihrem Namen oder ihrer Devise außenbords auf beiden Seiten des Fahrzeugs in gut lesbaren, mindestens 10 cm hohen lateinischen Schriftzeichen dauerhaft gekennzeichnet sein.

Außerdem sind der Name und die Anschrift der Eigentümerin oder des Eigentümers an der Innen- oder Außenseite des Kleinfahrzeugs anzubringen.

Für Sportboote mit Heimathafen im Ausland bzw. Eigentümerinnen und Eigentümern mit ausländischem Wohnsitz enthält die Vorschrift Sonderregelungen.

Die Zuteilung eines Kennzeichens ist in allen Fällen kostenpflichtig.

Für die Zuteilung des amtlichen Kennzeichens sind diese Unterlagen erforderlich:

- Antragsvordruck
- Kopie des gültigen Personalausweises (beide Seiten)
- Eigentumsnachweis in Kopie (Kaufvertrag/Rechnung) vom Boot und vom Motor
- Nachweis über die gezahlte Antragsgebühr



Kennzeichnung der Kleinfahrzeuge in der Binnenschifffahrt

Bei Eigentümerwechsel/Verkauf ist die ausstellende Behörde/Institution unverzüglich zu informieren.

3 Sicherheit an Bord

Fahrzeugführung

Schätzen Sie Ihre Kenntnisse kritisch ein. Auch wenn Sie die Befähigung zum Führen eines Sportbootes nachgewiesen haben, sammeln Sie zunächst am Tage praktische Erfahrungen in geschützten Gewässern, auf denen die Berufsschiffahrt nur wenig unterwegs ist. Unterrichten Sie Ihre Besatzung und Gäste über Sicherheitsvorkehrungen. Achten Sie darauf, dass sich Ihre Besatzung und Gäste sicher an Bord bewegen, Arme und Beine nicht außenbords hängen lassen und auf Segelbooten den Gefahrenbereich des Großbaums meiden. Bestimmen und unterweisen Sie ein geeignetes Besatzungsmitglied als Ihre Vertretung.

Fahrzeug

Machen Sie sich mit den Manövriereigenschaften und den Einrichtungen Ihres Fahrzeuges vertraut. Fahrzeug und Einrichtungen müssen sich in einem fahr- und funktionstüchtigen Zustand befinden.

Ausrüstung der Fahrzeuge

Folgende Sicherheitsausrüstung wird je nach Fahrzeugart empfohlen, z. B.:

- Ohnmachtssichere Rettungswesten nach DIN EN ISO12402-4
- Anker mit langer Leine (Regel: Schiffslänge x 3, mindestens 20 m)
- Leinen zum Festmachen
- Bootshaken
- Paddel
- Riemen
- Fender
- Tragbarer Feuerlöscher der Brandklasse ABC, entsprechend DIN 14406, amtlich geprüft, gebrauchsfertig und leicht erreichbar montiert
- Erste-Hilfe-Ausrüstung
- Schöpfgefäß oder eine von Hand bedienbare Bilge-Pumpe
- Rote Flagge zur Kennzeichnung der Manövrierunfähigkeit

- Handlampen, davon eine besonders lichtstark, die auch zum Geben von Notsignalen geeignet ist, spritzwassergeschützt, mit Reserve-Batterien und Birnen
- Aktiver und passiver Radar-Reflektor
- Absperrventile an allen Kraftstofftanks
- Zugelassene UKW-Sprechfunkanlage
- Empfängergerät für Wetterberichte
- Rettungsring oder ein Schwimmkissen mit umlaufender Greifleine
- Schwimmfähige Rettungsleine von mind. 16 m Länge
- Entsprechendes Werkzeug
- Ersatzteile
- Reservekanister
- Nebelhorn

Reiseplanung

Informieren Sie sich über das vorgesehene Fahrtgebiet. Machen Sie sich mit den Schifffahrtsvorschriften vertraut. Studieren Sie das entsprechende Kartenmaterial und nautische Veröffentlichungen.

Wetter

Informieren Sie sich über die herrschenden und vorhergesagten Wetterverhältnisse. Treten Sie nie eine Fahrt an, ohne den Wetterbericht gehört zu haben und beobachten Sie die Wetterentwicklung.

Nebel

Verlassen Sie keinen sicheren Liegeplatz bei Nebel. Sollte Sie der Nebel oder schlechte Sicht überraschen, verlassen Sie umgehend das Fahrwasser und die Schifffahrtswege, suchen Sie zum eigenen Schutz einen sicheren Ort auf und achten auf Schallsignale.

Berufsschifffahrt

Halten Sie sich von der Berufsschifffahrt fern. Halten Sie sich rechts im Fahrwasser. Beachten Sie unbedingt den Vorrang der Berufsschifffahrt. Sie können nicht verlangen, dass diese Ihnen ausweichen.

Segelfahrzeuge

Vorsicht beim Kreuzen. Berufsschifffahrt nicht behindern, weichen Sie eindeutig erkennbar aus.

Ausguck

Halten Sie stets gehörig Ausguck. Zur Verhinderung von Kollisionen, zum Erkennen treibender Gegenstände oder anderer Gefahren. Durch Ihre Aufmerksamkeit können Sie Notlagen anderer Sportfahrzeuge entdecken und Hilfe leisten.

Person über Bord

Treffen Sie Maßnahmen gegen das Überbordfallen und prüfen Sie die Möglichkeiten, Überbordgefallene zu bergen.

Verbot des Schleusens von Stand-up-Paddle-Boards

Seit dem 10. August 2018 ist das Schleusen von Gegenständen verboten, auf denen kein sitzender Aufenthalt von Personen möglich ist, keine Festmachereinrichtung und keine Absturzsicherungen gegen das Überbordgehen von Personen vorhanden sind. Hiervon sind insbesondere sogenannte Stand-up-Paddle-Boards betroffen, die damit künftig im Bereich von Schleusen an Binnenschifffahrtsstraßen umgetragen werden müssen. Ein Betretungsrecht der Schleusenbereiche ist hiermit nicht verbunden.

Allgemeinverfügung zur Regelung der Benutzung von Schleusen an Binnenschifffahrtsstraßen nach § 1 Absatz 2 Satz 2 des Binnenschifffahrtsgesetzes

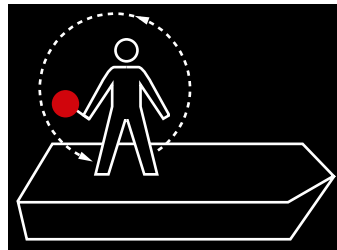
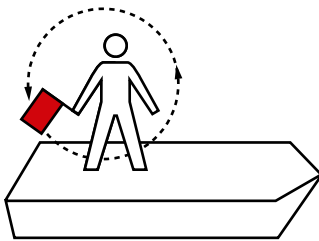


Verhalten im Notfall

In der Schifffahrt ist es ein selbstverständliches Gebot, in Not geratenen Menschen und Fahrzeugen jede mögliche Hilfe zu leisten. Hilfeleistungen untereinander sind erste und vornehmste Pflicht eines jeden Schifffahrtstreibenden – aber auch gesetzliche Verpflichtung.

Ein in Not befindliches Fahrzeug, das Hilfe herbeirufen will, kann folgende Zeichen geben:

- bei Tag: kreisförmiges Schwenken einer roten Flagge oder eines sonstigen geeigneten Gegenstandes;
- bei Nacht: kreisförmiges Schwenken eines Lichtes beliebiger Farbe oder Läuten einer Glocke oder wiederholte Abgabe langer Töne.



§ 3.30 Notzeichen



BMDV-Broschüre „Sicherheit auf dem Wasser“

4 ELWIS und NIF

Was ist der Elektronische Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)?

www.elwis.de ist ein Onlineangebot der WSV. Über ELWIS veröffentlichen wir alle schifffahrtsrelevanten Informationen für die deutschen Bundeswasserstraßen im Binnen- und dem Seebereich. Mit Hilfe dieser Informationen erhöhen wir die Sicherheit auf dem Wasser und erleichtern die Planung von Fahrten. Das besondere an ELWIS-Informationen ist die gebündelte Darstellung aller für die Schifffahrt relevanter Informationen an einer zentralen Stelle. Durch regelmäßige Qualitätssicherung stellen wir sicher, dass die Inhalte der veröffentlichten Informationen richtig, aktuell und vollständig sind. Die Möglichkeit der kartenbasierten Darstellung, die auch standortbezogen genutzt werden kann, und die Serviceerweiterung ELWIS-Abo machen den Service noch attraktiver und steigern die Nutzungsfreundlichkeit.

Funktionen im Überblick

Informationen für die Binnenschifffahrt:

- Nachrichten für die Binnenschifffahrt Deutschlands und der Nachbarländer
- Schleuseninformationen (Betriebszeiten/Sperrungen)
- Fahrrinnen- und Tauchtiefen
- Verkehrsinformationen

Schifffahrtsrecht, Schiffszulassungen, Patente und Freizeitschifffahrt:

- Schnellzugriff zu Rechtsverordnungen, Wasserski- und Wassermotorradstrecken
- Wasserstraßenbezogene Hinweise zum Befahren der verschiedenen Wasserstraßen

Daten und Fakten:

- Übersichten zu Liegestellen der Berufs- und Sportschifffahrt
- Erklärungen zu Begriffen, z. B. Abladetiefe, Einsinktiefe oder Fallstufe

Adressen:

- Adressen internationaler Organisationen und nationaler Behörden

Was ist ELWIS-Abo?

ELWIS-Abo ist eine Serviceerweiterung in ELWIS. Nutzende haben hier die Möglichkeit, differenziert Informationen aus ELWIS zu abonnieren. So ist z. B. wählbar, ob die Übermittlung des Wasserstandes für einen bestimmten ausgewählten Pegel oder nur die Über- oder Unterschreitung eines individuell festgelegten Wertes bei diesem Pegel erfolgen soll.

Auch Verkehrsinformationen auf den Bundeswasserstraßen und neue bzw. geänderte Inland-ENC sind Informationsinhalte.

Alle über ELWIS und ELWIS-Abo veröffentlichten Informationen stellt die WSV kostenfrei zur Verfügung.

Kontakt

Wenn Sie thematische Anfragen zu den Inhalten von ELWIS haben, wenden Sie sich an: info@elwis.de

Wenn Sie Hilfe beim Log-in oder der Datenauswahl in ELWIS-Abo benötigen, wenden Sie sich an: webmaster@elwis.de



ELWIS

Nautischer Informationsfunk (NIF)

Weiterhin haben Schiffs- und Bootsführende die Möglichkeit, sich mit Hilfe des Nautischen Informationsfunks (NIF) über Ereignisse, Verkehrsregelungen, Havarien und Schleusensperrungen zu informieren. Die dafür notwendigen UKW-Sprechfunkkanäle sind im jeweiligen aktuellen Handbuch für den Binnenschiffahrtfunk – Regionaler Teil Deutschland – enthalten.



Handbuch Binnenschiffahrtfunk

5 Befähigungsnachweise

Die Führenden von Kleinfahrzeugen mit Antriebsmaschine benötigen für die Fahrt auf den Bundeswasserstraßen in der Regel einen Befähigungsnachweis (Fahrerlaubnis). Die Art des Befähigungsnachweises richtet sich dabei im Wesentlichen nach der Länge und Motorisierung des Kleinfahrzeugs.

Darüber hinaus müssen Personen, die Kleinfahrzeuge mit Antriebsmaschine führen

- mindestens 16 Jahre alt sein,
- körperlich und geistig zum Führen eines Kleinfahrzeugs geeignet sein und
- die zum Führen erforderliche Befähigung in einer Prüfung nachgewiesen haben.

Personen, die nicht in Deutschland leben, müssen für den Befähigungsnachweis die Bedingungen ihres Heimatlandes erfüllen. Ist im Heimatland kein Befähigungsnachweis vorgeschrieben, benötigen sie auch auf den Wasserstraßen in Deutschland keine Fahrerlaubnis. Ansonsten gilt der Befähigungsnachweis des Heimatlandes. Diese Regelung betrifft alle Personen mit Wohnsitz in Staaten, die im Gegenzug bei Personen mit Wohnsitz in Deutschland den deutschen Befähigungsnachweis anerkennen.

Sportbootführerschein

Wer Sportboote mit weniger als 20 m Länge und einer Motorleistung von mehr als 11,03 kW/15 PS führen möchte, muss im Besitz einer entsprechenden Fahrerlaubnis oder eines gleichgestellten Befähigungsnachweises sein. Diese Regelung gilt nicht für den Rhein (dort gelten 3,68 kW/5 PS).

Der Sportbootführerschein kann bei den Prüfungsausschüssen des Deutschen Motoryachtverbandes und des Deutschen Segler-Verbandes erworben werden.

Den Führerschein gibt es, wie bereits andere Befähigungsnachweise in der Schifffahrt, seit dem 1. Januar 2018 im praktischen Scheckkartenformat. Der bisherige Führerschein bleibt aber auch ohne

Umschreibung weiterhin gültig. Im Führerschein wird der jeweilige Geltungsbereich, entweder Seeschifffahrtsstraßen, Binnenschifffahrtsstraßen oder beide, vermerkt.

Sportschifferzeugnis und Sportpatent

Das Sportpatent bzw. Sportschifferzeugnis berechtigt zum Führen eines Sportfahrzeuges mit einer Länge von weniger als 25 m auf allen Binnenschifffahrtsstraßen des Bundes. Für das Führen von Sportfahrzeugen mit einer Länge von 20 m und mehr ist für das Befahren des Rheins zwischen km 335,29 (Schleuse Iffezheim) und km 857,40 (Spyck'sche Fähre) der Nachweis spezifischer Streckenkenntnisse erforderlich. Der Nachweis lässt sich im Befähigungszeugnis oder in einem Streckenzeugnis zum Sportpatent vermerken.

Das Führen von Sportfahrzeugen mit einer Länge von 20 m und mehr ist auf bestimmten Wasserstraßen oder Wasserstraßenabschnitten (Elbe, Weser und Donau) nur gestattet, wenn diese im Befähigungszeugnis oder in einem Streckenzeugnis zum Sportpatent vermerkt sind.



Sportbootführerscheine

Kleinschifferzeugnis

Mit dem Inkrafttreten der neuen Binnenschiffpersonalverordnung (BinSchPersV) zum 18. Januar 2022 wurden die Nutzungsmöglichkeiten von Sportbootführerscheinen zu gewerblichen Zwecken umfassend neu geregelt und durch das neue sogenannte Kleinschifferzeugnis ergänzt. Wer einen Sportbootführerschein besitzt, darf grundsätzlich nur noch Sportboote im Sinne der Sportbootführerscheinverordnung führen. Das heißt, der Sportbootführerschein gilt nur noch für Sport- und Freizeit Zwecke. Im Rahmen einer Übergangsbestimmung ist es aber noch bis zum 17. Januar 2027 möglich, gewerblich, beruflich oder dienstlich genutzte Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 m mit einem Sportbootführerschein zu führen. Das Kleinschifferzeugnis kann mit Vorlage des Sportbootführerscheines beantragt werden.

Gewerbliche Nutzung von Sportbootführerscheinen



Sprechfunkzeugnis

Alle mit Sprechfunk ausgerüsteten Fahrzeuge – auch Kleinfahrzeuge – müssen während der Fahrt ständig im Verkehrskreis Schiff – Schiff empfangsbereit sein. Die Benutzung des Sprechfunks unterliegt den allgemeinen Bestimmungen der Binnenschifffahrt-Sprechfunkverordnung und den Verkehrsvorschriften. Um den Sprechfunk nutzen zu können, ist ein Sprechfunkzeugnis für den Binnenschifffahrtfunk, genannt UBI, erforderlich.

6 Zusätzliche Bestimmungen für das Befahren des Neckars

6.1 Fahrgeschwindigkeiten

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer beträgt für Fahrgastschiffe und Kleinfahrzeuge 18 km/h. Ausgenommen sind die Schleusenkanäle. In diesen beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit gegenüber dem Ufer 14 km/h.

Im Übrigen sollte die Fahrgeschwindigkeit den örtlichen Gegebenheiten oder Verkehrssituationen angepasst sein. Bitte vermeiden Sie im Interesse eines guten Ansehens der Sportschiffahrt in der Öffentlichkeit Geschwindigkeiten, die mit starker Wellenbildung und Lärm nicht nur andere, insbesondere stillliegende Fahrzeuge, sondern auch die im Wasser und am Ufer lebenden Tiere und Pflanzen sowie Personen auf den Uferwegen und Anliegende unnötig beeinträchtigen.



Buß- und Verwarnungsgeldkatalog Binnen- und Seeschiffahrtsstraßen

6.2 Fahrrinnentiefe

Die Fahrrinnentiefe des Neckars

- a) entspricht von der Mündung bis zur ersten Schleuse (Feudenheim) der Fahrrinnentiefe der angrenzenden Rheinstrecke und
- b) beträgt von der Schleuse Feudenheim bis zum Ende des Hafens Plochingen 2,80 m.

Vom Hafen Plochingen bis zur Filsmündung ist Bootsverkehr erlaubt. Hier existiert jedoch keine Fahrrinne. In diesem Bereich ist mit unreinem Untergrund und größeren – nicht markierten – Steinen zu rechnen.



Sportboot am Neckar

6.3 Besondere Veranstaltungen

Sportliche Veranstaltungen (Regatten usw.), Wasserfestlichkeiten, sonstige Veranstaltungen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können, bedürfen der Erlaubnis der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde (WSA Neckar).

6.4 Besondere Gefahren an Staustufen

Das Heranfahren an die Wehre und Wasserkraftwerke ist sowohl vom Oberwasser als auch vom Unterwasser her wegen der damit verbundenen Lebensgefahr verboten. Es besteht eine erhebliche Sogwirkung im Bereich des Wasserkraftwerkes. Die Wehröffnungen werden bei stärkerer Wasserführung überströmt und dadurch Fahrzeuge im Oberwasser in gefährlicher Weise zum Wehr hingezogen. Im Unterwasser entstehen gefährliche Walzen und Wirbel, in die ein Kleinfahrzeug leicht hineingerät, aber nicht wieder herauskommt.

6.5 Schifffahrt bei Hochwasser

Der Schleusenbetrieb wird bei Erreichen der jeweils maßgeblichen Hochwassermarke im Unterwasser der Schleuse eingestellt. Innerhalb einer Stauhaltung zwischen zwei Schleusen, an denen der Betrieb aufgrund einer erreichten Hochwassermarke eingestellt wurde, ist die Schifffahrt verboten. In diesem Fall sind nur einmalige Fahrten erlaubt, um einen sicheren Liegeplatz zu erreichen. Nach dem Unterschreiten der Hochwassermarken bleibt die Schifffahrt regelmäßig aufgrund von Treibgut noch einige Zeit gesperrt. Informieren Sie sich vor Fahrtantritt bei der nächsten Schleuse oder dem WSA Neckar.

6.6 Umwelt und Naturschutz

Helfen Sie mit, die Lebensmöglichkeiten von Pflanzen und Tieren am Neckar zu bewahren und zu fördern, indem Sie folgende Regeln beachten:

- Fahren Sie nicht in Röhrichtbestände, Schilfgürtel, Teich- und Seerosenbereiche und Ufergehölze. Meiden Sie Kies- und Sandbänke (Rast- und Aufenthaltsplatz von Vögeln) sowie seichte Uferbereiche (Laichgebiete).
- Befolgen Sie in Naturschutzgebieten unbedingt die geltenden Vorschriften.
- Helfen Sie mit, das Wasser sauber zu halten. Abfälle gehören nicht ins Wasser. Benutzen Sie ausschließlich die sanitären Anlagen an Land.
- Lassen Sie beim Stillliegen den Motor Ihres Bootes nicht unnötig laufen, um die Umwelt nicht zusätzlich durch Abgase zu belasten. Vermeiden Sie insbesondere in Ortschaften, an Campingplätzen und in Erholungsbereichen unnötigen Lärm.
- Am Neckar wird in erheblichem Umfang geangelt. Halten Sie ausreichend Abstand von angelnden Personen.
- Vermeiden Sie übermäßigen Sog und Wellenschlag.

Das Befahren der Uferwege mit Kraftfahrzeugen sowie das Parken, Reiten, Zelten und Feuermachen auf Ufergrundstücken ist verboten.

7 Wassersport auf dem Neckar

7.1 Wasserski

Das Wasserskilaufen ist nur auf den Strecken zugelassen, die durch quadratische blaue Tafeln mit einem stilisierten Wasserskiläufer gekennzeichnet sind.



Hinweiszeichen E.17
(Anlage 7)

Für das Wasserskilaufen gelten folgende Regeln:

- Auf den freigegebenen Strecken und Wasserflächen ist das Wasserskilaufen in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt, sofern nicht durch Zusatzschilder unter den Tafelzeichen bestimmte Zeiten festgelegt sind. Bei verminderter Sicht ist das Wasserskilaufen verboten.
- Schleppt ein insoweit zugelassenes Wassermotorrad eine wasserskilauende Person, ist das Motorboot beziehungsweise das Wassermotorrad neben der Schiffsführung mit einer weiteren geeigneten Person zu besetzen, die in der Lage ist, die Wasserskiläuferin oder den -läufer sowie die Fahrtstrecke zu beobachten.
- Während der Vorbeifahrt an Fahrzeugen und Schwimmkörpern sowie Schwimmenden und Badenden müssen sich Wasserskiläuferinnen und -läufer im Kielwasser des schleppenden Fahrzeugs halten. Schleifen- und Slalomfahrten sind in derartigen Situationen untersagt.
- Das Wasserskilaufen von mehreren Personen (eine Person ist erlaubnisfrei) an einer seitlich am ziehenden Fahrzeug fest angebrachten Stange oder sonstigen Vorrichtung sowie das Drachenfliegen und das Fallschirmfliegen durch Bootsschlepper bedürfen der Genehmigung des zuständigen WSA.
- Wasserskilaufen darf nur, wer eine verkehrssicherheitstechnisch geeignete Wasserskiausrüstung trägt.

- Ein Wassermotorrad darf Wasserskilaufende nur ziehen, wenn es über ausreichende Kippstabilität verfügt und sein Typ in einer amtlichen Liste (Verkehrsblatt) des BMDV enthalten ist.



Wasserskiverordnung

Freigegebene Wasserskistrecken

Neckar

km-Begrenzung	Lage	Bemerkungen
196,80 – 198,80	zwischen Oberesslingen und Kraftwerk Altbach	sonn- und feiertags ab 13:00 Uhr
94,92 – 97,20	zwischen Heinsheim und Offenau	sonntags ab 16:00 Uhr
67,90 – 68,80	zwischen Zwingenberg und Neckargerach	sonntags ab 16:00 Uhr

7.2 Wassermotorräder

Das Fahren mit Wassermotorrädern ist grundsätzlich nur innerhalb der dafür freigegebenen Wasserflächen gestattet (quadratische blaue Tafel mit stilisiertem Wassermotorrad).



Hinweiszeichen E.22 (Anlage 7)

Beim Fahren mit Wassermotorrädern („Wasserskibob“, „Wasserscooter“, „Jetbike“ oder „Jetski“ oder sonstigen gleichartigen Fahrzeugen) ist Folgendes zu beachten:

- Es ist nur erlaubt, außerhalb der freigegebenen Wasserflächen zu fahren, um die nächstgelegene freigegebene Wasserfläche zu erreichen; ansonsten sind Touren- und Wanderfahrten zugelassen, wenn Fahrende dabei einen stetigen, klar erkennbaren Geradeauskurs einhalten.

- Beim Fahren auf den freigegebenen Wasserflächen darf niemand gefährdet oder behindert werden.
- Die Fahrtgeschwindigkeit ist so einzurichten, dass Anlagen, Schifffahrtszeichen und die Ufervegetation nicht beschädigt werden; dazu ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m einzuhalten.

Die Fahrten dürfen nur stattfinden

- in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr, jedoch nicht vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang,
- bei Wetter mit einer Sicht von mehr als 1000 m,
- wenn durch entsprechende technische Einrichtungen sichergestellt ist, dass sich im Fall des Überbordgehens der fahrenden Person der Motor automatisch abschaltet oder auf kleinste Fahrstufe zurückschaltet und dass das Wassermotorrad eine Kreisbahn einschlägt,
- wenn Fahrzeugführung und Begleitperson die nach der Wassermotorräder-Verordnung geforderten Schwimmhilfen tragen, die mindestens den Anforderungen nach EN 393 entsprechen oder in anderer Weise einen Auftrieb von mindestens 50 Newton gewährleisten.

Wassermotorräder müssen, wie alle Kleinfahrzeuge, mit einem amtlichen Kennzeichen versehen sein; bei einer Motorleistung von mehr als 15 PS ist für das Führen ein Sportbootführerschein erforderlich.

Wassermotorräder-Verordnung



Freigegebene Wasserflächen zum Wassermotorradfahren

Neckar

km-Begrenzung	Lage	Bemerkungen
107,50 – 107,90	Neckarsulm	

7.3 Segelsurfen

Segelsurfbretter sind Kleinfahrzeuge unter Segel und haben die Fahrregeln für Kleinfahrzeuge zu beachten. Das Segelsurfen ist in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang und bei guten Sichtverhältnissen erlaubt.

7.4 Kitesurfen

Kitesurfen ist das Ziehen einer auf einem Surfboard, auf Wasserskiern oder sonstigen Gegenständen stehenden Person mit einem Drachen über das Wasser. Diese Sportart ist auf dem Neckar nicht erlaubt.

7.5 Stand-Up-Paddling

Stand-Up-Paddling ist auf dem Neckar erlaubt. Die Geschwindigkeit der Schifffahrt ist hier besonders zu beachten. Bitte halten Sie sich am Rand der Wasserstraße. SUP-Boards, Schwimmwohnwagen und kleine Wassermotorräder (sog. „Steher“) werden nicht geschleust.

7.6 Einsetzstellen für Kleinfahrzeuge

Um ein Boot in den Neckar einzusetzen, wenden Sie sich bitte an die Bootsvereine, Bootshäfen und Gemeinden entlang des Neckars. Öffentliche Einsetzstellen gibt es nur wenige (z. B. in Walheim).

Die Bootsschleppen an den Schleusen sind nicht geeignet, um mit Pkw befahren zu werden. Das Einsetzen mittels Trailer ist deshalb über die Bootsschleppen nicht gestattet. Sofern es sich um kleine Boote (Schlauchboot, Kajak o. ä.) handelt, die von Hand eingesetzt werden können, kann dies überall erfolgen, wo Sie dabei nichts beschädigen und kein umzäuntes Gelände betreten müssten.

8 Schleusen am Neckar

8.1 Benutzung von Bootsanlagen und Schiffsschleusen

Für Sportboote als Kleinfahrzeuge stehen, soweit es ihre Abmessungen erlauben, in erster Linie die vorhandenen Bootsschleusen oder Bootsumsetzanlagen zur Verfügung.

Ist die Nutzung der Sportbootanlagen nicht möglich, dürfen Kleinfahrzeuge die Schleusen für die Großschifffahrt (Schiffsschleusen) benutzen, wenn sie dafür geeignet sind. Die Absicht, eine Schiffsschleuse zu benutzen, ist vor der Einfahrt in den oberen oder unteren Schleusenvorhafen bei der Schleusenbetriebsstelle beziehungsweise der zuständigen Leitzentrale über Binnenschifffahrtsfunk, Mobiltelefon oder über im Bereich der Vorhäfen/Sportbootanlagen gegebenenfalls vorhandene Wechselsprecheinrichtungen anzumelden.

Schleuse Cannstatt



8.2 Erreichbarkeit der Schleusen und Schleusenbetriebszeiten

Neckar

Schleuse	km	Telefon	UKW
Feudenheim	6,21	+49 621 7186820	20
Schwabenheim	17,68	+49 621 7186821	78
Heidelberg	26,14	+49 6221 3893620	79
Neckargemünd	30,86	+49 6221 3893621	81
Neckarsteinach	39,30	+49 6229 921520	82
Hirschhorn	47,74	+49 6229 921521	18
Rockenau	61,43	+49 6271 807620	20
Guttenbach	72,21	+49 6271 807621	22
Neckarzimmern	85,95	+49 6269 428920	78
Gundelsheim	93,86	+49 6269 428921	79
Kochendorf	103,89	+49 7136 962620	81
Heilbronn	113,59	+49 7136 962621	82
Horkheim	117,53	+49 7133 200620	18
Lauffen	125,17	+49 7133 200621	20
Besigheim	136,23	+49 7133 200622	22
Hessigheim	143,01	+49 7133 200623	78
Pleidelsheim	150,11	+49 7144 888620	79
Marbach	157,63	+49 7144 888621	81
Poppenweiler	165,00	+49 7144 888622	82
Aldingen	171,99	+49 7144 888623	18
Hofen	176,26	+49 711 25552400	20
Cannstatt	182,71	+49 711 25552400	22
Untertürkheim	186,45	+49 711 25552400	78
Obertürkheim	189,52	+49 711 25552400	79
Esslingen	193,99	+49 711 25552400	81
Oberesslingen	194,84	+49 711 25552400	82
Deizisau	199,58	+49 711 25552400	18

Die Schleusen werden für Sportboote wie folgt betrieben:

- An Werktagen von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr
 - An Sonntagen von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- Die fernbedienten Schleusen und die Schleuse Heidelberg werden 24 Stunden am Tag (365 Tage/Jahr) betrieben.

Am 1. Januar, an Oster- und Pfingstsonntag, am 24., 25. und 26. Dezember sowie am Oster- und Pfingstmontag werden die Schleusen zwischen Mannheim und Aldingen nicht betrieben. Der Schleusenbetrieb endet am 31. Dezember sowie am Karsamstag und am Samstag vor Pfingsten um 14:00 Uhr.

Schleusenbetriebszeiten und -erreichbarkeiten



8.3 Verhalten an fernbedienten Schleusen

Die Leitzentrale (LZ) bedient die Schleusen Deizisau bis Hofen am oberen Neckar fern. Kameras übertragen den Verkehrsablauf in den Schleusenbereichen, den Torbereichen und den Schleusenkammern in die LZ. Die LZ steuert und überwacht alle Signale und Schleusen-kammerverschlüsse (Tore, Schütze).

Alle Gespräche über Funk (NIF) werden automatisch an die LZ geleitet. Telefonisch ist die Leitzentrale unter +49 711 25552-400 zu erreichen.

Eine Schleusung durch die Leitzentrale kann erst erfolgen, wenn sich ein Fahrzeug an der entsprechenden Schleuse angemeldet hat. Daher ist es durchaus möglich, dass Fahrzeuge, die sich nicht an der Schleuse anmelden, nicht bemerkt und somit nicht geschleust werden können. Eine Anmeldung bei der LZ ist gerade für Kleinfahrzeuge, die eine Schleuse durchfahren wollen, unbedingt erforderlich.

Für Fahrzeuge, die nicht mit Funk ausgerüstet sind, befinden sich hierfür an allen Schleusen gut sichtbare orangefarbene Gegensprechanlagen. Diese befinden sich an jedem Schleusenvorhafen. Von dort kann Kontakt mit der LZ aufgenommen werden. Für den Fall, dass eine Gegensprechanlage einmal nicht funktionieren sollte, ist auf jeder Sprechsäule die Telefonnummer der LZ angebracht.



Gegensprechanlage im Vorhafen einer Schleuse

Bedienung:

- Rufhebel betätigen und wieder loslassen
- Ruf geht auf der Zentrale mit Ortskennung ein
- Antwort der Zentrale
- Es kann ohne weitere Betätigung frei gesprochen werden
- Die Zentrale trennt die Leitung nach Gesprächsende

Auf den fernbedienten Schleusen befindet sich kein Personal. Eine direkte Hilfeleistung bei Unfällen durch das Schleusenpersonal ist nicht mehr möglich. Deshalb ist eine besondere Aufmerksamkeit beim Durchfahren der Schleusen notwendig.

9 Zuständige Behörden und Verbände

9.1 Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Am Propsthof 51
53121 Bonn
Tel.: +49 228 7090-0
E-Mail: gdws@wsv.bund.de
Web: www.gdws.wsv.bund.de

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Neckar

Heilbronner Straße 190
70191 Stuttgart
Tel.: +49 711 25552-0

Vangerowstraße 12
69115 Heidelberg
Tel.: +49 6221 507-0

Web: www.wsa-neckar.wsv.de
E-Mail: wsa-neckar@wsv.bund.de

Notfallmeldestelle

Schleuse Heidelberg (24 h)
Tel.: +49 6221 507-131

9.2 Dienststellen der Wasserschutzpolizei

Wasserschutzpolizei Heidelberg

Vangerowstraße 10
69115 Heidelberg
Tel.: +49 6221 13748-3
E-Mail: heidelberg.wspst@polizei.bwl.de

Wasserschutzpolizei Heilbronn

Im Neckargarten 5
74078 Heilbronn
Tel.: +49 7131 9218-0
E-Mail: heilbronn.wspst@polizei.bwl.de

Wasserschutzpolizei Mannheim

Werfthallenstraße 41
68159 Mannheim
Tel.: +49 0621 1687-0
E-Mail: mannheim.wspst@polizei.bwl.de

Wasserschutzpolizei Stuttgart

Am Mittelkai 62
70329 Stuttgart
Tel.: +49 711 21805010
E-Mail: stuttgart.wspst@polizei.bwl.de

9.3 Verbände und sonstige Stellen

ADAC

Sportschiffahrt HansasträÙe 19
80686 München
Tel.: +49 89 7676-6699
E-Mail: sportschiffahrt@adac.de

Bundesnetzagentur

Sachsenstraße 12+14
20097 Hamburg
Tel: +49 40 23655-0
Fax: +49 40 23655-180
E-Mail: info@bnetza.de
Web: www.bundesnetzagentur.de

Deutscher Kanu-Verband e. V.

Bertaallee 8
47055 Duisburg
Tel.: +49 203 99759-0
E-Mail: service@kanu.de
Web: www.kanu.de

Deutscher Motoryachtverband e. V.

Geschäftsstelle
Vinckeuer 12-14
47119 Duisburg
Tel.: +49 203 809580
E-Mail: info@dmyv.de
Web: www.dmyv.de

Deutscher Ruderverband e. V.

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10

30169 Hannover

Tel.: +49 511 98094-0

E-Mail: info@rudern.de

Web: www.rudern.de

Deutscher Segler-Verband e. V.

Gründgensstraße 18

22309 Hamburg

Tel.: +49 40 632009-0

E-Mail: info@dsv.org

Web: www.dsv.org



Besuchen Sie uns auch auf unseren
Social-Media-Kanälen:



Bildnachweis

S. 39 u. 45: Bundesanstalt für Wasserbau (BAW)

Alle weiteren Bilder: Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV)

**Generaldirektion
Wasserstraßen und Schifffahrt**

Am Propsthof 51
53121 Bonn
gdws@wsv.bund.de
www.wsv.de



www.wsv.de



www.elwis.de

Bestellungen von Druckerzeugnissen

info@wsv.bund.de

Stand: Dezember 2023

Satz und Druck

Bundesamt für Seeschifffahrt und
Hydrographie (BSH)

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeits-
arbeit der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung
des Bundes kostenlos herausgegeben. Sie darf nicht
zur Wahlwerbung verwendet werden.

